

A b k o m m e n

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen,
in Bremen

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr,
in Hannover.

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 16. Dezember 1955/14. August 1956, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 31. März/22. April 2005, wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Bergbehörde für die Freie Hansestadt Bremen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (nachfolgend: Landesamt). Das Landesamt ist für die Freie Hansestadt Bremen auch zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und § 11 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3809) sowie Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen im Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung.

§ 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt, soweit es für die Freie Hansestadt Bremen tätig wird, bezüglich der Aufgaben nach § 1 Satz 2 der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen aus, im Übrigen der Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen. Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

Die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes erfolgt durch die Niedersächsische Landesregierung im Benehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen.

§ 4

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten für das Landesamt trägt das Land Niedersachsen. Die Freie Hansestadt Bremen leistet dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Landesamt nach dem Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Die Freie Hansestadt Bremen leistet bis zum 30. Juni eine jährliche Abschlagszahlung auf Basis der ermittelten Kosten des Vorjahres. Das Landesamt übersendet die Schlussrechnung innerhalb des 1. Quartals des folgenden Jahres. Eine sich daraus ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung der Schlussrechnung vorzunehmen.

§ 5

Die für Amtshandlungen des Landesamtes aufkommenden Verwaltungsgebühren, die auf Tätigkeiten für die Freie Hansestadt Bremen beruhen, stehen der Freien Hansestadt Bremen zu.

Artikel 2

§ 1

Änderungen von Bezeichnungen der in Artikel §§ 1 und 2 genannten Behörden haben keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieses Abkommens.

§ 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bremen, den 09.10.2008

Hannover, den 22.9.08

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr



Abkommen

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
in Hamburg

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr,
in Hannover.

Artikel 1

Das Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 23. März/12. Juni 1957 in der Fassung des Artikels 1 des Abkommens zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 7. Juni/8. Juli 2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (nachfolgend: Landesamt).

§ 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt die Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg aus, soweit das Landesamt als Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig wird. Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten für das Landesamt trägt das Land Niedersachsen. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Landesamt nach dem Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Die Freie und Hansestadt leistet bis zum 30. Juni eine jährliche Abschlagszahlung auf Basis der ermittelten Kosten des Vorjahres. Das Landesamt übersendet die Schlussrechnung innerhalb des 1. Quartals des folgenden Jahres. Eine sich daraus ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung der Schlussrechnung vorzunehmen.

§ 4

Die für Amtshandlungen des Landesamtes aufkommenden Verwaltungsgebühren, die auf Tätigkeiten für die Freie und Hansestadt Hamburg beruhen, stehen der Freien und Hansestadt Hamburg zu.

Artikel 2

§ 1

Änderungen von Bezeichnungen der in Artikel 1 §§ 1 und 2 genannten Behörden haben keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieses Abkommens.

§ 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

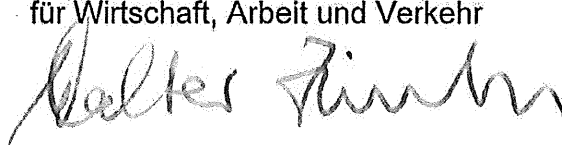
Hamburg, den 28. 10. 08

Für den Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für
Wirtschaft und Arbeit



Hannover, den 22. 9. 08

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Abkommen

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein,
in Kiel

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr,
in Hannover.

Artikel 1

Das Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 14. Oktober/4. Dezember 1954 in der Fassung des Artikels 1 des Abkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 7./25. Juni 2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (nachfolgend: Landesamt).

§ 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aus, soweit das Landesamt als Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein tätig wird. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein ist insoweit berechtigt, vom Landesamt die im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung erstellten Unterlagen anzufordern. Das Ministerium ist auch berechtigt, in Prüfungsberichte Einsicht zu nehmen oder an Prüfungen teilzunehmen.

Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten für das Landesamt trägt das Land Niedersachsen. Das Land Schleswig-Holstein leistet dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Landesamt nach dem Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Das Land Schleswig-Holstein leistet bis zum 30. Juni eine jährliche Abschlagszahlung auf Basis der ermittelten Kosten des Vorjahres. Das Landesamt übersendet die Schlussrechnung innerhalb des 1. Quartals des folgenden Jahres. Eine sich daraus ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung der Schlussrechnung vorzunehmen.

§ 4

Die für Amtshandlungen des Landesamtes aufkommenden Verwaltungsgebühren, die auf Tätigkeiten für das Land Schleswig-Holstein beruhen, stehen dem Land Schleswig-Holstein zu.

Artikel 2

§ 1

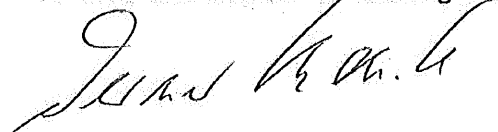
Änderungen von Bezeichnungen der in Artikel §§ 1 und 2 genannten Behörden haben keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieses Abkommens.

§ 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Kiel, den 21. 12. 08

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten des Landes
Schleswig-Holstein
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein



Hannover, den 22. 9. 08

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

